



Schweizerische Vereinigung für Kleintiermedizin
Association Suisse pour la Médecine des Petits Animaux
Associazione Svizzera per la Medicina dei Piccoli Animali
Swiss Association for Small Animal Medicine

STATUTEN

(Mai 2011)

Inhaltsverzeichnis

I Allgemeine Bestimmungen

II Zweck

III Mitgliedschaft

IV Organisation

V Publikationsmittel

VI Statutenrevisionen und -änderungen

VII Auflösung der Vereinigung

VIII Schlussbestimmungen

I Allgemeine Bestimmungen

Artikel 1

- 1 Die "Schweizerische Vereinigung für Kleintiermedizin SVK" bzw. "Association Suisse pour la médecine des petits animaux ASMP", bzw. " Associazione Svizzera per la Medicina dei Piccoli Animali ASVPA" ist gemäss vorliegenden Statuten ein Verein im Sinne von Art 60 ff. des Schweizerischen Zivilgesetzbuches.
- 2 Der Sitz der Vereinigung ist in Zug.
- 3 Das Geschäftsjahr fällt mit dem Kalenderjahr zusammen.

In diesen Statuten bezeichnet die männliche Form auch Personen weiblichen Geschlechts.

Artikel 2

Die SVK ist eine Fachsektion der GST gemäss den entsprechenden Bestimmungen.

II Zweck

Artikel 3

Die Vereinigung strebt folgende Ziele an:

- 1 Förderung der Kleintiermedizin als Zweig der tierärztlichen Tätigkeit.
- 2 Einflussnahme auf die Ausbildung und die Weiter- und Fortbildung der Tierärzte auf dem Gebiet der Kleintiermedizin in Zusammenarbeit mit der GST und der VETSUISSE-Fakultät.
- 3 Zusammenarbeit mit ausländischen Berufsorganisationen auf dem Gebiet der Kleintiermedizin.
- 4 Hebung des Ansehens des Berufsstandes der in der Kleintiermedizin tätigen Tierärzte.
- 5 Zusammenarbeit mit Zucht- und Tierschutzverbänden und anderen Organisationen, die sich mit der Heim- und Kleintierhaltung befassen; Beratung und Mithilfe bei zuchthygienischen Massnahmen.

Die Ziele sollen insbesondere durch folgende Massnahmen erreicht werden:

- a) Organisation und Unterstützung von Weiter- und Fortbildungsveranstaltungen auf dem Gebiet der Kleintiermedizin.
- b) Förderung wissenschaftlicher Publikationen
- c) Mitarbeit in nationalen, europäischen und internationalen Berufsorganisationen
- d) Förderung der fachlichen Kompetenz und der Qualität der Praxisführung

- e) Förderung der Spezialisierung auf dem Gebiet der Kleintiermedizin durch Verleihung von Spezialistentiteln, wie beispielsweise FVH für Kleintiermedizin gemäss Bildungsordnung der GST.

III Mitgliedschaft

Artikel 4

- 1 Die Mitgliedschaft unterteilt sich in folgende Kategorien:
 - a) Tierärzte, welche der Gesellschaft Schweizer Tierärzte GST angehören (ordentliche Mitglieder),
 - b) Tierärzte mit dauerndem Wohnsitz im Ausland (Gastmitglieder); sie sind nicht verpflichtet, der GST beizutreten, haben aber dieselben Rechte und Pflichten wie die ordentlichen Mitglieder.
 - c) Studierende der Veterinärmedizin während des Studiums (Studentenmitglieder); sie sind nicht verpflichtet, der GST beizutreten,
 - d) nicht mehr praktizierende Tierärzte, z.B. pensionierte, branchenfremde oder branchenfremd praktizierende Tierärzte (Passivmitglieder); sie sind nicht verpflichtet, der GST beizutreten.
- 2 Auf Antrag des Vorstandes oder einzelner Mitglieder können Personen, die sich besondere Verdienste um die SVK oder um die Kleintiermedizin in der Schweiz erworben haben, von der Mitgliederversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.
- 3 Ausnahmsweise können Personen, die kein Studium der Veterinärmedizin absolviert haben, aber dennoch einen Bezug zur SVK und zur Kleintiermedizin haben, als Passivmitglieder aufgenommen werden. Hierbei ist das qualifizierte Mehr nach Art. 5 Abs. 6 nötig.

Artikel 5

- 1 Das Aufnahmegesuch ist schriftlich oder elektronisch dem Sekretär der SVK einzureichen.
- 2 Die Aufnahme ist vollzogen, wenn innert 30 Tagen nach erfolgter Publikation im Publikationsorgan der GST keine Einsprache erhoben wurde.
- 3 Einspracheberechtigt sind Mitglieder der SVK; die Einsprache ist schriftlich mit Begründung an den Sekretär der SVK zu richten.
- 4 Über Einsprachen und Aufnahmen entscheidet die Mitgliederversammlung endgültig. Kandidat und Einsprecher sind auf deren Wunsch an der Mitgliederversammlung anzuhören.
- 5 Kandidatinnen und Kandidaten, die branchenfremd praktizierend sind oder nicht ein Studium der Veterinärmedizin abgeschlossen haben, stellen ihr Gesuch an den Vorstand. Dieser entscheidet darüber endgültig.

- 6 Kandidatinnen und Kandidaten, die kein Studium der Veterinärmedizin absolviert haben aber dennoch einen Bezug zur SVK und zur Kleintiermedizin haben, stellen Ihr Gesuch an die Mitgliederversammlung. Für die Aufnahme als Passivmitglied ist ein qualifiziertes Mehr von zwei Drittel der anwesenden Stimmen nötig.

Artikel 6

- 1 Die Mitgliedschaft erlischt durch
 - a) Tod
 - b) Austritt
 - c) Ausschluss
 - d) Streichung von der Mitgliederliste
- 2 Der Austritt aus der Vereinigung ist nur auf Ende des Kalenderjahres möglich. Er ist dem Sekretär schriftlich mitzuteilen.
- 3 Bei Austritt oder Ausschluss aus der GST verliert ein Mitglied gemäss den entsprechenden Bestimmungen der GST-Statuten automatisch die Mitgliedschaft der SVK.
- 4 Ein Mitglied kann auf Antrag des Vorstandes bei unehrenhaftem Verhalten gegenüber der Vereinigung und Nichteinhaltung der Standesordnung der GST zeitweise von den Rechten suspendiert werden.
- 5 Der Ausschluss eines Mitgliedes aus der SVK ist möglich auf Grund eines berufsethischen Verstosses, wegen Verletzung der Kollegialität oder Schädigung des Ansehens und der Interessen der Gesellschaft. .
- 6 Der Antrag auf Suspension oder Ausschluss ist dem betroffenen Mitglied schriftlich mitzuteilen. Es kann eine persönliche Anhörung durch den Vorstand verlangen. Die Mitgliederversammlung entscheidet nach statutengemässer Traktandierung mit absolutem Mehr der anwesenden Mitglieder endgültig über den Antrag.
- 7 Mitglieder die den Jahrsbeitrag nicht bezahlen werden von der Mitgliederliste gestrichen.
- 8 Ausgeschiedene Mitglieder nach Abs. 1 haben keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen und die Dienstleistungen der SVK. Sie verlieren auch das Recht, von der SVK ausgestellte oder an die Mitgliedschaft in der Vereinigung gebundene Titel oder Zertifikate zu führen oder zu verwenden, soweit Gesetz und Reglemente nichts anderes vorsehen.

Artikel 7

- 1 Die Mitgliedschaft berechtigt zur Teilnahme an, Mitgliederversammlungen und Veranstaltungen der SVK gemäss den jeweils geltenden Bestimmungen. Stimm- und wahlberechtigt sowie zur Teilnahme an Urabstimmungen berechtigt sind die ordentlichen Mitglieder, die Gastmitglieder und die Ehrenmitglieder.
- 2 Mitglieder sind berechtigt, bei Erfüllen der entsprechenden Reglemente von der SVK ausgestellte Titel und Zertifikate zu führen und zu verwenden.

- 3 Die Mitgliedschaft verpflichtet zur Bezahlung der von der Mitgliederversammlung festgelegten Gebühren, Jahresbeiträge und sonstige Beiträge.
 - a) Der Mitgliederbeitrag beträgt maximal 200 Franken.
 - b) Studentenmitglieder bezahlen während der Zeit vor dem erfolgreich absolvierten Staatsexamen die Hälfte des vollen Beitrags.
 - c) Mitglieder, die das 65. Altersjahr erreicht haben, werden auf Gesuch hin zu Passivmitgliedern ernannt. Sie bezahlen die Hälfte des vollen Beitrags. Die branchenfremden und branchenfremd praktizierenden Passivmitglieder bezahlen den vollen Beitrag.
 - d) Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit.

- 4 Durch seinen Beitritt anerkennt das Mitglied die Statuten und Reglemente der Vereinigung und verpflichtet sich, sie zu befolgen.

IV Organisation

Artikel 8

Die Organe der Vereinigung sind:

- a) Mitgliederversammlung
- b) Schriftliche Abstimmung (Urabstimmung)
- c) Vorstand
- d) Rechnungsrevisoren
- e) Spezialkommissionen

Artikel 9 Mitgliederversammlung

- 1 Die Mitgliederversammlung findet statt:
 - a) ordentlicherweise mindestens 1 x jährlich innerhalb von 6 Monaten nach Ablauf des Geschäftsjahres
 - b) ausserordentlicherweise auf Beschluss des Vorstandes oder auf Verlangen des zehnten Teiles der Mitglieder.

- 2 Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ der Vereinigung. Sie legt die Vereinspolitik fest und entscheidet in allen Angelegenheiten, die nicht anderen Organen des Vereins übertragen sind. Insbesondere obliegt ihr:
 - a) Genehmigung des Protokolls der Mitgliederversammlung und der Jahresberichte
 - b) Genehmigung der Jahresrechnung und Entgegennahme des Revisorenberichtes, Déchargeerteilung an die verantwortlichen Organe
 - c) Beschlussfassung über das Budget
 - d) Festsetzung des Jahresbeitrages und anderer Beiträge und Gebühren; Festsetzung von Ausgabenkompetenzen für Vorstand und Kommissionen; Festlegen von allfälligen Entschädigungen an Vorstands- und Kommissionsmitglieder
 - e) Wahl des Präsidenten, der übrigen Vorstandsmitglieder und der Rechnungsrevisoren
 - f) Bestellung von Spezialkommissionen
 - g) Statutenänderungen

- h) Genehmigung von Reglementen und Ausführungsbestimmungen, soweit nicht andere Organe dafür zuständig sind
 - i) Entscheid über Ausschluss oder Suspension sowie über Einsprachen gegen die Aufnahme von Mitgliedern
 - j) Auflösung des Vereins
- 3 Die Traktandenliste wird vom Vorstand festgelegt und den Mitgliedern mindestens drei Wochen vor der Versammlung schriftlich und/oder auf elektronischem Weg zur Kenntnis gebracht.
 - 4 Mitglieder können schriftliche Anträge zuhanden der Mitgliederversammlung dem Sekretär einreichen; an der Versammlung können sie diese persönlich vertreten. Die Eingabefrist ist durch den Vorstand so zu bemessen, dass die Anträge ordnungsgemäss traktandiert werden können.
 - 5 Wahlen erfolgen offen, sofern nicht ausdrücklich geheime Wahl beschlossen wird; beim ersten Wahlgang gilt das absolute, beim zweiten Wahlgang das relative Mehr der anwesenden Mitglieder.
Abstimmungen erfolgen offen, wenn nicht geheime Abstimmung verlangt wird; es gilt das relative Mehr der anwesenden Mitglieder, wenn in den Statuten nichts anderes vorgesehen ist.
 - 6 Die Traktandenliste kann an der Mitgliederversammlung durch nichttraktandierete Punkte ergänzt werden, wenn sich vier Fünftel der anwesenden Mitgliedern damit einverstanden erklären.
 - 7 Über die Versammlung ist ein Protokoll zu führen, das den Mitgliedern innert 30 Tagen zugesandt und/oder elektronisch zugänglich gemacht wird. Die SVK kann es zudem innerhalb dieser Frist zur Veröffentlichung im offiziellen Publikationsorgan der GST einreichen oder es anderweitig elektronisch zugänglich machen.

Artikel 10 Urabstimmung

- 1 Der obligatorischen Urabstimmung unterliegt der Beschluss der Mitgliederversammlung zur Auflösung der Vereinigung
- 2 Der fakultativen Urabstimmung unterliegen Statutenrevisionen und Beschlüsse der Mitgliederversammlung mit Ausnahme von Wahlentscheiden:

Sie kann verlangt werden
 - a) von der Mitgliederversammlung durch Mehrheitsbeschluss unmittelbar nach der Abstimmung über ein Geschäft
 - b) von einem Zehntel der Mitglieder
 - c) vom Vorstand der SVK
- 3 Die Urabstimmung muss innert 30 Tagen ab Versand oder Publikation des Protokolls über den gültigen Entscheid verlangt werden. Für die Durchführung gilt eine Frist von 60 Tagen; für die Stimmabgabe stehen mind. drei Wochen zur Verfügung.
- 4 Die Anordnung und Durchführung der Urabstimmung ist Sache des Vorstandes.

- 5 Massgebend für das Resultat ist das absolute Mehr aller fristgemäss eingegangenen gültigen Stimmen. Vorbehalten bleibt Art. 16 über die Auflösung der Vereinigung.

Artikel 11 Vorstand

- 1 Der Vorstand besteht aus mindestens fünf Mitgliedern:
- a) Präsident
 - b) Past-President oder Vizepräsident
 - c) Kassier
 - d) Sekretär
 - e) Beisitzer
- 2 Der Vorstand führt die Geschäfte der Vereinigung, soweit sie nicht durch die Statuten anderen Organen übertragen sind; er vertritt die SVK nach aussen.
- 3 Der Präsident wird von der Mitgliederversammlung separat gewählt; im Übrigen konstituiert sich der Vorstand selbst.
- 4 Die Amtsdauer beträgt zwei Jahre; Wiederwahl ist möglich. Die Amtszeit ist nicht beschränkt.
- 5 Der Präsident erhält eine von der Mitgliederversammlung beschlossene Pauschalentschädigung. Jedes übrige Vorstandsmitglied kann für seine Leistungen bis zu einem von der Mitgliederversammlung festgelegten Maximalbetrag entschädigt werden. Über Spesenentschädigungen und Sitzungsgelder entscheidet der Vorstand; sie haben sich nach den Richtlinien der GST zu richten.
- 6 Bei Bedarf kann der Vorstand Sachbearbeiter ernennen oder Berater beiziehen.
- 7 Der Präsident (im Verhinderungsfall der Past-President oder Vizepräsident) und jeweils ein Vorstandsmitglied (in finanziellen Belangen der Kassier) sind zu Zweien zeichnungsberechtigt; der Kassier alleine bis zu Fr. 10'000.00.

Artikel 12 Rechnungsrevisoren

- 1 Die Prüfung der Jahresrechnung und der Vermögenslage erfolgt durch zwei Rechnungsrevisoren.
- 2 Die Wahl erfolgt durch die Mitgliederversammlung für eine Amtsdauer von zwei Jahren; Wiederwahl ist möglich.
- 3 Die Rechnungsrevisoren erstatten zuhanden der Mitgliederversammlung Bericht.

Artikel 13 Spezialkommissionen und Fachgruppen

- 1 Spezialkommissionen und Fachgruppen (ständige und nichtständige) können auf Antrag des Vorstandes durch die Mitgliederversammlung bestellt werden.
- 2 Das Pflichtenheft wird durch den Vorstand erstellt, bzw. wird durch diesen genehmigt.

- 3 Die Amtsdauer für ständige Kommissionen beträgt zwei Jahre; Wiederwahl ist möglich.
- 4 Die Spesenentschädigung erfolgt aufgrund der vom Vorstand erlassenen Richtlinien.

V Publikationsmittel

Artikel 14

- 1 Offizielle Vereinsinformationen erfolgen durch Publikation im offiziellen Publikationsorgan der GST oder durch schriftliche Mitteilung und/oder elektronische Medien an die Mitglieder.
- 2 Im offiziellen Publikationsorgan der GST können auch fachliche Informationen oder solche von allgemeinem Interesse publiziert werden. Dasselbe gilt für die Homepage der Vereinigung.

VI Statutenrevisionen und -änderungen

Artikel 15

- 1 Statutenrevisionen oder -änderungen können durch Mehrheitsbeschluss der Mitgliederversammlung, durch ein Zehntel der Mitglieder oder durch den Vorstand beantragt werden.
- 2 Die nächstfolgende Mitgliederversammlung entscheidet über den ordnungsgemäss traktandierten Antrag.
- 3 Die Genehmigung der Revision oder Änderung erfolgt durch Zweidrittelmehrheit einer Mitgliederversammlung.
- 4 Der Entscheid unterliegt der fakultativen Urabstimmung.

VII Auflösung der Vereinigung

Artikel 16

- 1 Die Auflösung der Vereinigung kann durch eine Mitgliederversammlung mit einfachem Mehr, durch ein Fünftel der Mitglieder oder durch den Vorstand beantragt werden.
- 2 Eine nachfolgende Mitgliederversammlung entscheidet über den Antrag; für die Auflösung ist eine Zweidrittelmehrheit der anwesenden Mitglieder nötig.
- 3 Der Beschluss unterliegt der obligatorischen Urabstimmung.
- 4 Die Vereinigung gilt als aufgelöst, wenn in der Urabstimmung drei Viertel der abgegebenen gültigen Stimmen dies verlangen.

- 5 Mit dem Auflösungsbeschluss wird auch über die weitere Verwendung des Vereinsvermögens entschieden.

VIII Schlussbestimmungen

Artikel 17

Für Einzelheiten, die in den vorstehenden Statuten nicht geregelt sind, finden die Statuten und Reglemente der GST sinngemäss Anwendung.

Artikel 18

Diese Statuten ersetzen diejenigen vom 3. Juni 2010

Artikel 19

Bei Interpretationsdifferenzen gilt der deutsche Text der Statuten.

Die Statuten wurden an der Mitgliederversammlung vom 19. Mai 2011 in dieser Form beschlossen.

Namens der SCHWEIZERISCHEN VEREINIGUNG FÜR KLEINTIERMEDIZIN

Der Präsident
Dr. J. C. Pfister

Der Sekretär
Dr. J. W. Lauener